Aeipziger Cageblatt

Anzeiger.

Sountag

[Erfte Beilage zu Dr. 284.]

22. August 1869.

Jahresbericht

über die

Politlinit für Rindertrantheiten gu Leipzig.

Indem ich ben Bericht über bie Zeit vom 1. April 1868 bis 1. April 1869 in ber "Boliflinit für Kinderfrantheiten" ber Deffentlichkeit übergebe, halte ich es nicht für überfluffig, Diefen ftatistischen Angaben einige Worte allgemeinen Inhaltes voranjufchiden, theile betreffe ber Berhaltniffe einer Bolitlinit über= haupt, theils specieller in Bezug auf Die in Rebe ftebenbe Anftalt.

Babrend Die (fogen, ftationare) Rlinit eine Beilanftalt repra= fentirt, in beren Räumen Die Rranten bis jum Ablaufe ber Rrant= beit behandelt und verpflegt werden, alfo ein Rrantenhaus-im eigentlichen Sinne barftellt, verfteht man befanntlich unter "Boli= flinit" eine Confultations-Anftalt, in welcher Batienten arztlichen Rath, refp. operative Sulfe erhalten. Gine Bolitlinit tann biefe Aufgabe in boppelter Beife erfüllen; entweber baburch, bag bie Batienten gu bestimmten Stunden im Berathungelocale erfcheinen, wo ihnen in einer "öffentlichen Sprechstunde" arztlicher Rath und Beiftand zu Theil wird, ober baburd, bag bie Batienten in ihren

Wohnungen ärztliche Befuche erhalten.

Die ungemeinen Bortheile, welche eine Klinit vor einer Boli= flinit voraus hat, bestehen hauptfächlich barin, bag in ersterer eine genauere, ruhigere Untersuchung, eine exactere Fortbeobachtung und ein häufigerer Bertehr bes Arzies mit bem Rranten möglich find, sowie daß die gange Ueberwachung und Pflege, sobald fie fich in ben Banden erfahrener und geubter Barterinnen befinden, forgfältiger und geschickter als in ber Wohnung ber Patienten ausgeführt, wesentlich zur Erleichterung und Abfürzung des Krant= beitsverlaufes beitragen. Daß in Folge dieser Lichtseiten ber klinischen Behandlung ber voraussichtliche Nuten im einzelnen Krankheitsfalle sowohl für den Patienten als für die Wiffenschaft ein größerer fein muß, als bies in einer Poliflinit möglich ift, bedarf teiner weiteren Ausführung. Erwägt man jedoch, bag die Bahl ber in einer Rlinit verfügbaren Betten weit hinter ber Bahl ber Gulfesuchenben und Gulfebedurftigen gurudfteht, bag ferner Die Berwaltungstoften einer ftationaren Rlinit in jeber Sinficht febr bedeutend find, und bag endlich viele Batienten, jumal bei leichten und dronischen Uebeln, es vorziehen, in ihrer Bauslichkeit und Erwerbsthätigfeit zu verbleiben und fich nur ber poliflinischen Bulfe zu bedienen, fo wird man einsehen, bag, wie fegenereich auch die Klinifen in ben oben angebeuteten Beziehungen wirten, fie boch für vorhandene Batienten nicht ausreichen und feineswegs im Stande maren, die Boliflinit gu erfeten. Go wenig fie für schwere Krankheitsfälle und für gang hülfslose Individuen zu entbehren find, fo wenig genügen fie für alle biejenigen Falle, Die Beife, ober es ift ein Aufgabe ber Privatwohlthätigkeit, bier ein= nicht zu ben schwersten gehören ober folche Leute betreffen, welche nicht fo arm find, um unbedingt von bem Sofpital Gebrauch machen zu muffen. Erfahrungsgemäß find es, besonders wenn Die Rrantheit ein Rind betrifft, meift nur Die Leute von besonderer Intelligeng und bringlicher Gulfsbedurftigfeit, welche ihre Rinder ine Bofpital bringen. Die große Dehrzahl, felbft ber armen Bolteclaffen, entschließt fich febr fcwer, ein Rind einer Anftalt anguvertrauen und treibt bie Elternliebe und bas Bor= urtheil fo weit, das Rind lieber auf dem Wege nach ber Poliflinit wiederholt ben Unbilden bes Wetters auszuseten ober in ber bauslichen Dürftigfeit und Roth leiben zu laffen, als es fremben Banben zu übergeben. Erft bann, wenn fich biefe Leute von ber Sorgfalt flinifcher Behandlung, von ber in einem Sofpital berr= ichenben Ordnung, Sauberfeit und fteten Ueberwachung überzeugt haben, machen fie bereitwilliger von einer Bergunftigung Gebrauch, Die als folche ertannt gu haben einen, wie gefagt, feltenen Grad bon Aufflärung bocumentirt, einer Bergunftigung, Die aber aller= bings auch nur einem Bruchtheile ber vorhandenen Rranten gu Theil werben fann.

Die Poliflinit erfreut fich, je befannter fie in den betreffenden Bolletreifen geworben ift, eines um fo regeren Befuches. Co lange bie Falle eine ber Berathungeftunde entsprechende Bahl nicht überfteigen, ift beren genügend gründliche Unterfuchung und Bejeden Fall mit der nöthigen Sorgfalt zu behandeln. Die Bei- 1 oft die für Wiederherstellung des Patienten toftbarfte Zeit Dabin,

bulfe von Affistenten ober Klinifern, die neben Uebung im Unterfuchen zugleich Gifer für Die Gache befiten, ift aber um fo meniger ju entbehren, wenn in einer folden Boliflinit Falle von fdmererem Charafter vortommen, welche ben wiederholten Transport nach bem Berathungelocale unzwedmäßig erscheinen laffen. Um folche Batienten in ihrer eigenen Wohnung fortzubehandeln, bagu gehört Geld und die nöthige Unterftutung durch Klinifer, welche, aus Intereffe an bem Patienten, Diefen in feiner Behaufung auffuchen und fo, in einem natürlichen Uebergange zur eigenen felbstständigen Braris, fich baran gewöhnen, Die im flinischen Unterrichte gefammelten Renntniffe unter ben oft ungünftigen Bedingungen einer ärmlichen Sauslichfeit mit Gewandtheit und Geschick zu verwerthen eine Runft, Die fich nur burch bie Armenpraris lernt, mabrend Demjenigen, welcher fich lediglich an die bequemeren Berhaltniffe ber Rlinit gewöhnt hatte, taufend Schwierigfeiten Unbehagen und Unbeholfenheit verurfachen. Bon Diefem Gefichtspuncte aus be= trachtet, ift die Politlinit bem Studirenden Die befte Borichule für die Brazis und die sicherfte Brude, welche von der Klinit aus ju biefer führt. Es ift febr ju wünschen, bag Jeber, welcher fich jum Argt ausbilden will, beffen eingebent ift und Beit und Dabe in biefer Beziehung nicht fpart; es lobnt fich ihm an jedem Rrant= beitefalle, welchen er fpater felbftftandig gu behandeln bat.

Reben ber miffenschaftlichen Eriftenzberechtigung ber Poliflinit ift aber auch die fociale, insbesondere in Bezug auf eine Rinder= Boliflinit, nicht zu unterschäten. Denn mabrend Die erfranften Rinder aus ben armeren Standen, fobald fie in einer größeren Stadt beimatheangeborig find, armenaratliche Behandlung ober Sofpitalpflege auf Roften ber Stadt erhalten, mehrt fich von Jahr ju Jahr bie Bahl berjenigen bulfsbedurftigen Rinder, welche hier nicht heimathsberechtigt find und daher auch an die oben ermahnten Bobltbaten im Erfrantungefalle feinen unbedingten Un-

fpruch haben.

Der Buwache ber mittellofen Patienten in einer größeren Stadt und in beren Umgebung ift eine Folge bes burch Freizugkeit, Be= werbefreiheit und Befeitigung von Beirathehinderniffen gefteigerten Bufammenfluffes von Denfchen, welche, von trügerifchen Soff= nungen verleitet, fich allgurafch eine Gelbftftandigfeit grunden und jum Theil ebenfo rafch wieder ber Armuth und ber öffentlichen Boblthatigfeit anheimfallen. Go machft bie Bahl hulfebedurftiger Rinder mit Schnelligfeit und rudt uns icon jest die Frage nabe : Bie foll ben gablreichen bier nicht beimatheangehörigen Rindern im Salle ber Erfranfung geholfen werben ?"

Zwei Wege waren möglich. Entweder behnt bie Stadt ihre Fürforge auch auf alle anderswo Beimatheberechtigten aus und erweitert bemgemäß ihr Armenverforgungswefen in entsprechender

augreifen.

Der erftere Weg mare, bas ift nicht gu leugnen, ber natur= lichfte und ficherfte, weil er eine ausreichende und gründliche Abbulfe ichaffen wurde. Durch Bermehrung ber für bas öffentliche Armen = und Rrantenwesen ausgeworfenen Mittel, burd Ausbehnung ber Fürsorge auf alle Gulfsbedürftigen ohne Unterschied ber Beimatheangehörigfeit, burch Bergrößerung bes armenargtlichen Apparates u. f. w. mare allerdings bem Bedürfniffe am Beften genütt. Wie jedoch die Sache im einzelnen Falle liegt, erfieht man, wenn man langere Beit hindurch Gelegenheit bat, an einer öffentlichen Berathungeanftalt ju wirten. Dan erfennt alebann, baß bie 3. 3. bestehenden Ginrichtungen bei Weitem nicht ausreichen, um alle Diejenigen, welche in ber Stadt und beren Um= gebung ärztliche Sulfe bedurfen, mit folder zu verfeben. Co fommt es, daß den Polikliniken ein beträchtliches Contingent von Batienten jugeführt wird, welche an Armenpfleger refp. Armenarzt laut den bestehenden Bestimmungen teinen Anspruch haben und von der Sumanität der Privatarzte, deren Bemühungen fie nicht vergelten tonnen, feinen Gebrauch machen wollen. In Un= tenntnig über die bestehenden Borfdriften betreffe ber Armenpflege wandern berartige Patienten von Ginem gum Andern, ohne Die gewünschte arztliche Unterftutung zu erhalten, wozu die öffentlichen Organe feine Befugniß, Die von ihrem Berufe lebenden Brivat= obachtung durch einen Arzt möglich; steigt diese Bahl, dann ift arzte aber beim besten Willen nicht Kräfte, Mittel und Zeit genug berselbe nicht im Stande, ohne einen oder mehrere Wissenten haben. Go ginge unter vielen vergeblichen Wegen und Anfragen